

KOMMUNALE FINANZKONTROLLE IN IRLAND

Ursprünge und aktuelle Situation

Die Anfänge der kommunalen Rechnungsprüfung sind in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts zu finden, als mit der Einführung einer Abgabe zur Unterstützung der Armen auch die Idee öffentlicher Rechenschaftspflicht und externer Finanzkontrolle kommunaler Körperschaften aufkam. Die Landbesitzer und andere Eigentümer, die die Abgabe leisten mussten, wollten natürlich wissen, wie diese Abgabe eingetrieben und verwendet wurde. In den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts gewann die Kommunalprüfung an Umfang und Format. Die Prüfer wurden landläufig als „auditors of the poor law unions“ (Prüfer der öffentlichen Armenfürsorgeverbände) bezeichnet. 1941 erhielten sie durch das Kommunalverwaltungsgesetz (Local Government Act, LGA) den offiziellen Titel „Local Government Auditors“ (kommunale Rechnungsprüfer).

Der aktuelle gesetzliche Auftrag des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes (Local Government Audit Service, LGAS) ist in den Paragraphen 114 bis 126 des Kommunalverwaltungsgesetzes von 2001 beschrieben. Das LGAS ist verantwortlich für die Finanzkontrolle sämtlicher Körperschaften wie Großstadt-, Grafschafts-, grafschaftsfreier Stadt- und kleinerer Stadt- und Gemeinderäte ebenso wie für die Prüfung von Regionalbehörden und -versammlungen sowie diversen anderen Körperschaften (wie Hafenämter, Ämter für Kfz-Steuern usw.). Insgesamt fallen 184 Körperschaften in seinen Zuständigkeitsbereich.

Bei der Stelle des Prüfungsamtsleiters (Director of Audit) handelt es sich um eine gesetzlich festgeschriebene Position, deren Funktionen in Paragraph 116 (4) des Kommunalverwaltungsgesetzes von 2001 beschrieben sind. Die wesentlichen Aufgaben sind folgende:

- (a) Organisation, Führung und Zuweisung der Ressourcen des LGAS
- (b) Beauftragung der kommunalen Rechnungsprüfer mit der Finanzkontrolle bestimmter Gebietskörperschaften oder sonstiger Behörden
- (c) Beratung und Unterstützung des Ministers¹ bei der Führung einer Prüfungsverfahrensordnung
- (d) Leitung der in Paragraph 14 des Kommunalverwaltungsgesetzes (Finanzbestimmungen) von 1997 vorgesehenen lokalen Wirtschaftlichkeitsprüfstelle und Gewährleistung, dass die Arbeit der Stelle in die kommunale Rechnungsprüfung eingebunden ist
- (e) Information des Ministers über die in den *Paragraphen (a) bis (e)* beschriebenen Angelegenheiten und generell über die Tätigkeit des LGAS.

¹ Das kommunale Rechnungsprüfungsamt ist aus verwaltungstechnischen Gründen eine Abteilung des Ministeriums für Umwelt, Kulturerbe und Kommunalverwaltung (Department of the Environment, Heritage and Local Government).

Die eigenständige Rolle des Prüfungsamtsleiters ist gesetzlich festgelegt. Zwar arbeitet er in Kooperation mit dem Ministerium, doch ist er bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch seine Unabhängigkeit geschützt. Er ist beispielsweise kein Mitglied des beratenden Verwaltungsausschusses (Management Advisory Committee, MAC) und somit nicht in die tägliche Verwaltung oder die Politikformulierung eingebunden.

Auch die kommunalen Rechnungsprüfer sind bei der Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten vom Ministerium und den geprüften Stellen unabhängig. Diese Unabhängigkeit ist durch Paragraph 116 (2) des Kommunalverwaltungsgesetzes von 2001 geschützt.

Jedem kommunalen Rechnungsprüfer wird vom Prüfungsamtsleiter ein Prüfungsbezirk mit entsprechenden Amtsvollmachten zugewiesen. Ein Prüfungsbezirk umfasst eine Reihe von Prüfungen, die nach Möglichkeit in geografisch günstig zueinander liegenden Gebieten angeordnet werden, welche wiederum in drei Regionen (Westen, Süden und Osten) zusammengefasst sind. Die Hauptprüfer (Principal Auditors) beteiligen sich an der regionalen Organisation und an der Beaufsichtigung der Prüfungen. Sie sind außerdem unmittelbar für die größeren Prüfungen in ihrer Region verantwortlich.

Personal

Die Personalstruktur des LGAS stellt sich derzeit wie folgt dar:

Personalbestand	Gesamt	Prüfung der Rechnungs-führung	Wirtschaftlich-keitsstelle
Prüfungsamtsleiter			
Kommunale Rechnungshauptprüfer	7	6	1
Kommunale Rechnungsprüfer	20	17	3
Prüfungsassistenten	14	11	3
Gesamt	41	34	7

Bei allen Rechnungsprüfern handelt es sich um ausgebildete Rechnungssachverständige, die seit vielen Jahren extern rekrutiert werden und in der Industrie, bei privaten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und im öffentlichen Bereich gearbeitet haben. Von dieser Vielzahl an Kompetenzen profitiert unsere Organisation. Das LGAS war als erste Prüfungsbehörde für den öffentlichen Sektor in Irland ein im Hinblick auf kontinuierliche berufliche Weiterbildung anerkannter Arbeitgeber für Mitglieder des Verbands Association of Chartered Certified Accountants (ACCA).

Rolle des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes

Das LGAS führt eine unabhängige Prüfung der Finanzverwaltung kommunaler Gebietskörperschaften durch. Seine Aufgaben sind die:

- Prüfung kommunaler Gebietskörperschaften und anderer Stellen gemäß der Prüfungsverfahrensordnung und unter Anlegung höchster Maßstäbe im Bereich der Verwaltung öffentlicher Gelder und der öffentlichen Rechenschaftspflicht;

- Förderung der Wirtschaftlichkeit von Behörden mit Hilfe von Wirtschaftlichkeitsprüfungen (value-for-money audits, Prüfungen der optimalen Mittelverwendung) und der Veröffentlichung entsprechender Berichte.

Folgende Arten geprüfter Körperschaften lassen sich unterscheiden:

Art der Körperschaft	Anzahl
Stadträte – Großstädte (City Councils)	5
Grafschaftsräte (County Councils)	29
Stadträte – grafschaftsfreie Städte (Borough Councils)	5
Stadträte – kleinere Städte und Gemeinden (Town Councils)	75
Regionalbehörden	8
Regionalversammlungen	2
Ämter für Kfz-Steuer	29
Diverse	31
Gesamt	184

Ausgaben der Kommunalbehörden

		2009
		Mrd. €
Erfolgswirksamer Aufwand (ca.)		5,03
Aktivierungspflichtiger Aufwand (ca.)		6,70
		11,73

Kommunalprüfungsverfahren

Das Kommunalprüfungsverfahren wurde in den Paragraphen 114 bis 126 des Kommunalverwaltungsgesetzes von 2001 aktualisiert und konsolidiert. Die Prüfungen finden nach einer Prüfungsverfahrensordnung statt, die folgende Punkte abdeckt:

- Zweck der Prüfung
- Befugnisse und Pflichten der Prüfer
- Prüfungsansatz
- Ergebnisse der Prüfung
- Öffentliche Rechenschaftspflicht.

Es gelten außerdem besondere Formvorschriften für die Zustellung von Prüfungsmitteilungen, das Einreichen von Büchern und Jahresrechnungsentwürfen der geprüften Körperschaften zur öffentlichen Einsichtnahme unmittelbar vor der Rechnungsprüfung, den Abschluss der Rechnungsprüfungen und die öffentliche Verfügbarkeit von Kopien der geprüften Jahresrechnungen und zugehöriger Prüfberichte.

Neben der Ausfertigung von Bestätigungsvermerken zu den Jahresrechnungen jeder geprüften Körperschaft können die kommunalen Rechnungsprüfer auch damit verbundene Prüfungsberichte erstellen. Diese öffentlichen Berichte können kurze Kommentare zu bedeutenden Trends oder Ergebnissen, die in der Rechnungslegung aufgedeckt wurden, enthalten. Hierzu gehören: Haushaltsvergleiche; Investitions-

projekte, behördenübergreifende Vorgänge; Zuverlässigkeit der internen Prüffunktion der Behörde, Leistung bei der Einnahmenerhebung, bei früheren Prüfungen verbliebene Fragen und andere Aspekte der internen Finanzkontrolle.

Vor dem Abschluss der Berichte muss der Prüfer mit dem Manager oder Leiter der geprüften Einrichtung Rücksprache halten, dessen Anmerkungen ebenfalls in den Abschlussbericht des Prüfers aufgenommen werden können. Diese Bestimmung wurde in Paragraf 120 (4) des Kommunalverwaltungsgesetzes von 2001 neu aufgenommen.

Weiterhin können die Prüfer gemäß der Prüfungsverfahrensordnung Prüfungsmitteilungen an die Leitung der geprüften Stellen anfertigen.

Veröffentlichung der geprüften Rechnungsabschlüsse und entsprechender Prüfberichte

Nach Abschluss einer Prüfung muss die Kommunalbehörde jedem Mitglied der geprüften Körperschaft eine Kopie der geprüften Jahresrechnung und sämtlicher Berichte zur Berücksichtigung bei der nächsten geeigneten Zusammenkunft übergeben.

Angehörige der Öffentlichkeit, die diese Dokumente anfordern, können sie gegen Zahlung einer Kopiergebühr erhalten. Auf entsprechende Anweisung des Ministers muss eine Kommunalbehörde den Prüfbericht in einer im jeweiligen Verwaltungsbezirk erscheinenden Zeitung veröffentlichen.

Wirtschaftlichkeitsprüfungsstelle

Die Wirtschaftlichkeitsprüfungsstelle des LGAS besteht aus einem zentralen Analyseteam, darunter ein kommunaler Rechnungshauptprüfer und drei kommunale Rechnungsprüfer, ergänzt durch weitere Prüftage, die von Prüfungsassistenten auf Prüfungsbezirksebene erbracht werden.

Der Prüfungsamtsleiter hat für die Wirtschaftlichkeitsprüfungen einen unter seiner Leitung tagenden Beratungsausschuss einberufen, in dem die wichtigsten Interessengruppen vertreten sind. Aufgabe dieses Ausschusses ist die Ermittlung der wichtigsten kommunalen Systeme, Praktiken und Verfahren, die im Arbeitsprogramm der Stelle enthalten sein sollten. Zudem wird für jede Wirtschaftlichkeitsprüfung eine Beratungsgruppe mit Vertretern der Kommunalbehörden, des Ministeriums und/oder Einzelpersonen, die in einem bestimmten Bereich Fachkenntnisse aufweisen, eingerichtet.

Bislang hat die Stelle 25 Wirtschaftlichkeitsberichte veröffentlicht. Die Arbeit der Wirtschaftlichkeitsprüfungsstelle ist auf die Durchführung und Veröffentlichung nationaler Studien zu bestimmten Aspekten ausgerichtet. Für den Verlauf des Jahres 2009 war folgende Ausweitung der Tätigkeiten geplant:

- Veröffentlichung von Berichten über die Fortschritte, die kommunale Behörden bei der Umsetzung der Empfehlungen in den von der Stelle herausgegebenen Studien erzielen

- Untersuchung der Vorkehrungen, die die Räte zur Gewährleistung der Sparsamkeit, der Effizienz und der Wirksamkeit bei der Ressourcennutzung treffen, mit Hilfe eines Fragebogens und strukturierter Interviews
- Im Auftrag des Ministeriums Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen bei Investitionsprojekten, die von Kommunalbehörden durchgeführt werden, gemäß den vom Finanzministerium herausgegebenen Leitlinien.

Rechnungsprüfungsausschüsse

Gemäß Paragraf 5 des Kommunalverwaltungsgesetzes von 2006 (Innovationsbereiche) wurden in allen Großstädten und Grafschaften Rechnungsprüfungsausschüsse eingerichtet. Diese Initiative hat erheblich zur Beachtung der Grundsätze guter Unternehmungsführung in Kommunalbehörden beigetragen. Diese Ausschüsse haben in der Regel fünf Mitglieder, das heißt drei externe Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden sowie zwei Ratsmitglieder. Diese Funktionen sind in einer Satzung festgelegt. Die Kommunalprüfer treffen sich mindestens einmal jährlich mit diesen Ausschüssen, um die von den Kommunalbehörden getroffenen Maßnahmen vor dem Hintergrund der in den gesetzlichen Prüfberichten enthaltenen Empfehlungen zu besprechen. Zudem kontrollieren diese Ausschüsse die von der Innenrevision der Behörden geleistete Arbeit.

Das LGAS förderte die Einrichtung dieser neuen Prüfungsausschüsse in seinem Wirtschaftlichkeitsbericht 23 namens ***Follow-up report on the Development of Internal Audit in Local Authorities*** (Folgebericht über die Entwicklung der Innenrevision in den kommunalen Gebietskörperschaften).

(Alle veröffentlichten Dokumente finden Sie auf der Website www.environ.ie des Ministeriums unter der Rubrik Local Government Audit Service.)